

## Arbeitskreis 12:

### Abänderung von Unterhaltstiteln - zwischen Rechtssicherheit und materieller Gerechtigkeit

*Leitung des Arbeitskreises:*

*Direktor des AG Andreas Frank, Cuxhaven*

Unterhaltstitel werden oft für lange Zeiträume errichtet, in denen sich viele Änderungen ergeben können. Ihre Abänderung gehört zum Standardrepertoire im familienrechtlichen Verfahren. Aber nicht jede Änderung der Sach- und Rechtslage ermöglicht eine Überprüfung des Titels und, noch wichtiger, auch eine an sich bestehende Abänderungslage stellt den einmal geschaffenen Titel gänzlich infrage. Vielmehr gilt nach ständiger Rechtsprechung des BGH der Grundsatz „Abänderung ist Prognosekorrektur, nicht Fehlerkorrektur“.

Das stößt in der Praxis oft auf Unverständnis: weshalb soll ein Gericht sehenden Auges Fehler der Vergangenheit fortschreiben? Muss es nicht auch im neuen Verfahren eine materiell richtige und sachgerechte Lösung anstreben? Kern des Problems ist die materielle Rechtskraft der Erstentscheidung bzw. die materielle Bindungswirkung des abzuändernden Vergleichs. Beide entfalten eine Schutzwirkung zugunsten der Beteiligten, denen im Sinne des Rechtsfriedens kein jahrelanger Konflikt über die Ausgestaltung ihres Unterhaltsverhältnisses zugemutet werden soll.

Aber die Rechtsprechung des BGH lässt auch Schlupflöcher zu. Welche das sind, ob damit ein sachgerechter Ausgleich zwischen Rechtssicherheit und materieller Gerechtigkeit möglich ist und, soweit das nicht der Fall ist, welche Modifikationen erstrebenswert sind, soll in diesem Arbeitskreis erörtert und diskutiert werden.